

Merkblatt Meldeverfahren Wärmeerzeugersersatz

Das revidierte Energiegesetz (KE nG) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Die Vorgaben zielen darauf ab, den Energieverbrauch zu reduzieren, den CO₂-Ausstoss zu verringern, die Nutzung von erneuerbaren Energien zu erhöhen, die Auslandabhängigkeit zu reduzieren und die Versorgungssicherheit zu stärken.

Das revidierte Energiegesetz sieht neu eine **Meldepflicht für den Ersatz von Wärmeerzeugern** vor. Die Meldepflicht gilt unabhängig vom Heizsystem oder von der Gebäudekategorie.

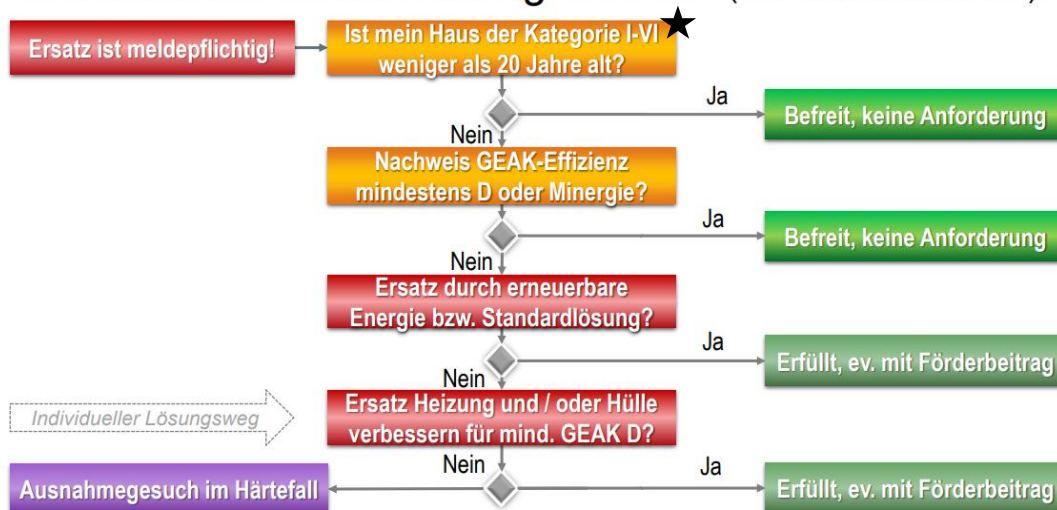
Sofern erneut eine mit fossilen Energieträgern betriebene Heizung eingebaut wird, gelten bei über 20-jährigen Wohngebäuden sowie Verwaltungsgebäuden, Schulen, Verkaufsbauwerken und Restaurants zusätzliche Anforderungen.

Die Anforderungen können erfüllt werden, wenn im aktuellen Zustand:

- mindestens die GEAK-Gesamtenergieeffizienz D nachgewiesen wird,
- ein gültiges Minergie-Zertifikat vorliegt oder
- eine der zwölf Standardlösungen gemäss dem [EN-120 BE](#) fachgerecht umgesetzt wird.
 (Formular befindet sich unter Dokumente zum Wärmeerzeugersersatz)



Varianten bei Wärmeerzeugersersatz (Art. 40a Abs. 2 KE nG)



- ★: Kategorie I → Wohnen EFH
 Kategorie II → Wohnen MFH
 Kategorie III → Verwaltung
 Kategorie IV → Schulen

Die Meldung des Wärmeerzeugersersatzes hat elektronisch via [eBau](#) an die Gemeinde zu erfolgen.

Als Ersatz eines Wärmeerzeugers gilt, wenn entweder

- der gesamte Wärmeerzeuger,
- der Kessel,
- der Brenner (sofern der Kessel älter als 10 Jahre ist),
- der Kamin oder
- der Öltank ersetzt werden.

Die Gemeinde hat nach Erhalt der Meldung via eBau 30 Tage Zeit, um die Meldung auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und allenfalls an das Amt für Umwelt und Energie (AUE) oder an die regionale Energieberatung weiterzuleiten. Das AUE bzw. die regionale Energieberatung erhalten anschliessend wiederum 30 Tage Zeit, um den GEAK resp. die gewählte Standardlösung zu kontrollieren. Die Kosten für die Prüfung durch die Amts- bzw. Fachstelle werden dem Gesuchsteller weiterverrechnet.

ACHTUNG!

Das Meldeverfahren befreit nicht von der Baubewilligungspflicht. Welche Massnahmen eine Baubewilligung erfordern, kann dem Dokument [«Baubewilligungspflicht in Abhängigkeit der gewählten Standardlösung»](#) (PDF-Dokument befindet sich unter *Dokumente für Wärmeerzeugersersatz*) entnommen werden.

Umsetzungsfrist

Die Frist für die Umsetzung der gewählten Standardlösung beträgt ein Jahr ab Einreichen der Meldung Wärmeerzeugersersatz via eBau.

Weitere Informationen und nützliche Dokumente finden Sie auf der Homepage des Amtes für Umwelt und Energie: [Energievorschriften beim Bauen](#) / www.weu.be.ch/de/start/themen/energie/energievorschriften-bauen